



Stand: Mai 2019

Familiennachzug zum minderjährigen deutschen Kind - Merkblatt

Bitte lesen Sie zunächst die **allgemeinen Hinweise** zur Beantragung eines nationalen Visums.

Die Bearbeitungszeit beträgt durchschnittlich vier bis acht Wochen, im Einzelfall auch länger.

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- gültiger Reisepass mit mindestens 2 leeren Seiten (*Original + 2 Kopien der Datenseite und aller Seiten mit Stempeln und Visa*)
- ID- Karte (*Original + 2 Kopien*)
- 2 vollständig auf Deutsch ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
- 2 biometriefähige Passfotos (3,5 x 4,5 cm; nicht älter als 6 Monate)
- Geburtsurkunde des Kindes zu dem der Nachzug erfolgen soll, bei ausländischen Urkunden mit Übersetzung in die deutsche Sprache (*Original + 2 Kopien*), falls aus der Geburtsurkunde des Kindes die Vaterschaft nicht hervorgeht, ist auch die Vaterschaftsanerkennung mitsamt der Zustimmungserklärung der Kindesmutter erforderlich
- Nachweis zur deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes, zum Beispiel Kopien des deutschen Reisepasses, Personalausweises, der Einbürgerungsurkunde oder des Staatsangehörigkeitsausweises des Kindes (*2 Kopien des Nachweises*),
- falls zutreffend: Heiratsurkunde der Kindeseltern, bei ausländischen Urkunden mit Übersetzung in die deutsche Sprache (*Original + 2 Kopien*)
- falls die Kindeseltern nicht miteinander verheiratet sind, gegebenenfalls Nachweis des Sorgerechts des nachziehenden Elternteils (so ist z.B. eine gemeinsame Sorgeerklärung der Kindeseltern erforderlich, wenn der ausländische Kindsvater nachziehen will und das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt bislang nur in Deutschland hatte)
- formloses Einladungsschreiben des anderen Elternteils

Möglich ist auch der Nachzug zum noch **ungeborenen** deutschen Kind. In diesen Fällen ist anstelle der Geburtsurkunde und des Nachweises über die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes

- eine ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft mit Angabe des voraussichtlichen Geburtsdatums (*Original+ 2 Kopien*)
- der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Elternteils, der die deutsche Staatsangehörigkeit an das Kind vermitteln wird (*2 Kopien*)
- falls die werdenden Eltern nicht miteinander verheiratet sind, die vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmungserklärung der Kindesmutter und gegebenenfalls gemeinsame Sorgeerklärung der werdenden Eltern (*Original+ 2 Kopien*)
erforderlich.

Nach Abschluss des Visumverfahrens immer vorzulegen:

- Reisekrankenversicherung (Gültigkeit: 90 Tage, Mindestdeckungssumme 30.000 Euro, gültig für alle Schengen-Staaten, gültig ab dem geplanten Einreisedatum) **oder**
- Bestätigung der deutschen Krankenversicherung über den bereits bestehenden Versicherungsschutz. Da die Familienversicherung erst mit Wohnsitznahme in Deutschland eintritt, ist eine Reisekrankenversicherung für die ersten 10 Tage ab Einreise vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass aserbaidische Personenstandsunterlagen Antragsabgabe in legalisierter Form vorgelegt werden müssen. Informationen zur Legalisation finden Sie unter:

<https://baku.diplo.de/az-de/konsularservice/-/2214354>

Falls auch die Vorlage von Gerichtsbeschlüssen (z.B. gerichtliche Entscheidungen zum Sorgerecht, Adoptionsbeschluss) erforderlich ist, muss die Echtheit dieser Dokumente im Rahmen eines Urkundenüberprüfungsverfahrens, welches die Botschaft im Rahmen des Visumantrags initiiert, überprüft werden.

Für die Überprüfung der Unterlagen im Urkundenüberprüfungsverfahren fallen Auslagen (zahlbar in aserbaidischen Manat zum bei Antragstellung gültigen Wechselkurs der Zahlstelle der Botschaft) an, die wie folgt gestaffelt sind:

- bis zu 2 Urkunden: 150,- €

- 3 Urkunden: 200,- €

- mehr als 3 Urkunden: 250,- €

Die Auslagen sind in bar bei Antragstellung zu entrichten.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird durch die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland in der Regel Kontakt zum in Deutschlandwohnenden Elternteil des deutschen Kindes aufgenommen. Achten Sie daher bitte bei Antragstellung auf vollständige, korrekte und lesbare Angaben zur Referenzperson.

Bitte beachten Sie:

Eine Familienzusammenführung zu Ihren in Deutschland lebenden volljährigen Kindern ist nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte (§ 36 AufenthG) möglich.